



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freigabe von Verkaufsoffenen Sonntagen nach § 8 Ladenöffnungsgesetz

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen in der öffentlichen Sitzung am 24.02.2025 folgende 1. Änderung der Satzung vom 28.01.2025 beschlossen:

§ 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Verkaufssonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG an Sonntagen / Feiertagen jeweils in der Zeit von 12.00 –18.00 Uhr, für maximal 5 Stunden, aus folgenden Anlässen geöffnet sein:

(1) Im Stadtteil Lauda

- Maimarkt (zur Zeit zweiter Sonntag im Mai)

(2) Stadtteil Königshofen

- Georgsmarkt (zur Zeit dritter Sonntag vor Ostern)
- Königshöfer Messe (zur Zeit dritter und vierter Sonntag im September)

(3) Im Stadtteil Beckstein

- Beckstein brennt (zur Zeit letzter Sonntag im Oktober)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber

der Stadt Lauda-Königshofen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Lauda-Königshofen, den 25.02.2025



Dr. Lukas Braun
Bürgermeister